

Landratsamt Neu-Ulm

Az: 42-6421.2/2

Wasserrecht;

Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen IV Ohnsang für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weißenhorn;

Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG

Aktenvermerk:

Die Stadt Weißenhorn stellte in der Vergangenheit die Wasserversorgung in Weißenhorn sowie in den Stadtteilen Attenhofen, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen und Hegelhofen durch Grundwasserentnahmen aus den Brunnen I b, II, III b im Erschließungsgebiet Grafertshofen und aus dem Brunnen IV im Erschließungsgebiet Ohnsang sicher. Aus diesen beiden Gewinnungsgebieten erfolgt ein Großteil der städtischen Wasserversorgung. Auch nach der teilweisen Umstrukturierung im Gewinnungsgebiet Grafertshofen wird der Brunnen IV Ohnsang für die zukünftige Sicherstellung der städtischen Wasserversorgung weiterhin benötigt. Die Stadt Weißenhorn beantragte daher mit Schreiben vom 09.07.2019 unter Planvorlage die Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für den Brunnen IV Ohnsang.

Beim Betrieb dieser Wasserversorgungsanlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG (UVP-pflichtige Vorhaben in der Wasserwirtschaft). Das Landratsamt Neu-Ulm hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung einer UVP-Pflicht für die im Betreff genannte Maßnahme wird anhand der in Anlage 3 zu UVPG aufgezeigten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Beurteilung zur Umweltverträglichkeit

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Vom Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ist folgendes Grundstück berührt:

Fl.Nr. 1946 der Gemarkung Weißenhorn, Stadt Weißenhorn

Die Anlage des Tiefbrunnens IV Ohnsang befindet sich auf o.g. Grundstück. Dessen Leistungsvermögen ist ausgelegt auf eine größte momentane Entnahmemenge von 14 l/s. Die Jahresentnahmemenge beträgt max. 230.000 m³.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Weitere Vorhaben und Tätigkeiten sind in der Umgebung des Brunnens nicht vorhanden.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Grundwasserentnahme im Tiefbrunnen IV Ohnsang erfolgt in einer Tiefe von 56,00 m bis 68,00 m, von 77,00 m bis 80,00 m, von 117,00 m bis 159,00 m und von 168,00 m bis 177,00 m u. Geländeoberkante. Das geförderte Grundwasser fließt aus Richtung Südosten zu. Der Standort liegt im Wasserschutzgebiet Ohnsang. Das eingezäunte Wassergewinnungsgebiet (Fassungsbereich) liegt in einem bewaldeten Gebiet. Das Grundwasserdarbot im Schutzgebiet ist aus hydrogeologischer Sicht ausreichend. Bei der Förderung von Grundwasser werden weder Boden noch Landschaft oder Natur neu in Anspruch genommen. Die Anlage besteht bereits seit Jahrzehnten.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Abfälle fallen bei dem Vorhaben nicht an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzungen und Geruchsimmissionen sind nicht gegeben. Beim Betrieb der Brunnenanlage kommt es zu keinen Lärmimmissionen, die außerhalb der Anlage noch Intensität haben können. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 95 m entfernt und kann nicht nachteilig betroffen werden, nachdem die Grundwasserentnahme in großer Tiefe erfolgt.

1.6 Risiken von Störanfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Folge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Bei Einhaltung der geltenden Betriebs- und Arbeitsschutzvorschriften in der Brunnenanlage sind keine Unfallrisiken ersichtlich. Von den eingesetzten Stoffen und Technologien geht bei bescheidsgemäßigem Betrieb keine Gefährdung für das Grundwasser aus. Das gewonnene Trinkwasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben, da die Grundwasserentnahme im Boden in großer Tiefe erfolgt.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, landwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr (Nutzungskriterien)

Die Umgebung des Brunnenstandortes dient auch der Naherholung der Bewohner der Stadt Weißenhorn. Der Fassungsbereich ist zum Schutz der Wassergewinnungsanlage eingezäunt, die engere und weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes sind frei zugänglich.

Die Umgebung des Brunnenstandortes wird forstwirtschaftlich bewirtschaftet. Eine Erschwernis für die Bewirtschaftung ist nicht ersichtlich, sieht man von der bestehenden Einzäunung ab.

Straßenverkehr findet in der Umgebung der Brunnenanlage nicht statt. Der Standort wird jedoch von Mitarbeitern der Stadt Weißenhorn über einen befestigten Weg regelmäßig in bestimmten Abständen zu Kontrollzwecken angefahren.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Dem Boden, der Natur und der Landschaft bleibt ihr Reichtum, ihre Qualität und ihre Regenerationsfähigkeit trotz der Grundwasserentnahme erhalten. Das Gewinnungsgebiet erhält genügend Niederschlag (ca. 800 mm/Jahr im langjährigen Mittel). Das Vorhaben beeinträchtigt aus diesen Gründen auch nicht die Vegetation der forstwirtschaftlichen Flächen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.8 Wasserschutzgebiet gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz

Der Brunnenstandort liegt im Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes Ohnsang, festgesetzt durch Verordnung vom 27.11.1979. Eine Erweiterung und inhaltliche Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes ist vorgesehen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der unter Nrn. 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Das Vorhaben beschränkt sich auf das unter Nr. 1.1 genannte Grundstück bzw. den Einwirkungsbereich des Brunnens und damit auf einen sehr begrenzten räumlichen Wirkungsbereich. Auswirkungen auf die Bevölkerung können auf Grund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die vorstehend genannten Auswirkungen sind auf den Entnahmegbiet (Absenktrichter) des Brunnens beschränkt. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erkennen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Erhebliche nachteilige Wirkungen der Grundwasserentnahme auf die betroffenen Schutzgüter „Grundwasser, Natur und Landschaft“ sind nicht zu erwarten.

4. Ergebnis

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten, sie sind allenfalls geringfügig und auf einen räumlich engen Bereich begrenzt. Nachhaltige Schäden durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus diesen Gründen nicht.

Das Vorhaben entspricht den in § 6 WHG normierten Zielen, siehe auch die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth -Dienststelle Krumbach- vom 14.10.2019, Az: 1-4532.1-NU-25005/2019, und die Stellungnahme des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 07.11.2019, Az: FB 52 – Stadt Weißenhorn, Brunnen IV.

Neu-Ulm, den 05.02.2020
Landratsamt Neu-Ulm

Spiegler